



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	2022/176
	Status:	öffentlich
	Datum:	18.10.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	03.11.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	16.11.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Satzung - Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege wird mit Wirkung zum 01.01.2023 beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist nach §§ 23 und 24 SGB VIII eine Aufgabe des örtlichen Jugendhilfeträgers. Sie stellt insbesondere im Bereich der Kinder unter drei Jahren und in Randzeiten eine flexible Betreuungsform dar. Die Kindertagespflege stellt Bildung, Betreuung und Erziehung sicher und fördert somit auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Im Oktober 2022 waren 70 Tagespflegepersonen für die Betreuung von 350 Kindern, jeweils maximal bis zu fünf Kinder zeitgleich, im Bereich des Landkreises Peine tätig. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr besteht dabei ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Ältere Kinder partizipieren beim Fehlen eines Kindergartenplatzes bzw.

ergänzend zum Schulunterricht beim Fehlen adäquater Betreuungsmöglichkeiten im schulischen Bereich von der Kindertagespflege.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ist es daher notwendig, im Kreisgebiet auf ausreichend qualifizierte Tagespflegepersonen zurückgreifen zu können. Durch die fortlaufende Entwicklung von Rechtsprechungen, fachlichen Anforderungen, die Anpassung der erzieherischen Förderleistung sowie des Sachaufwandes und weiterer Förderleistungen ist die Neufassung notwendig gewesen, um eine qualifizierte Kindertagespflege im Landkreis Peine sicherzustellen. Ebenso ist der Kostenbeitrag der Eltern neu zu ermitteln.

Die wesentlichen Änderungen der Satzung sind:

- Förderung der Vertretungsregelungen zwischen Tagespflegepersonen durch Vernetzung und Vergütung von Vertretungskräften
- Erhöhung des Sachaufwandes sowie der erzieherischen Förderleistung
- Neufestsetzung des Kostenbeitrages
- Erhöhung der generellen Betreuungszeit auf 30 Stunden wöchentlich
- Erhöhung der Fortbildungskosten

Der Prozess zur Neufassung der Satzung nahm aufgrund der Komplexität einen längeren Zeitraum in Anspruch. Dazu haben im Vorfeld einige Besprechungen, auch in enger Abstimmung mit dem Bundesverband für Kindertagespflege, stattgefunden. Letztmalig fand im Mai 2022 ein Workshop mit den Tagespflegepersonen und Herrn Krause vom Bundesverband für Kindertagespflege statt. Ebenso wurde die Kindertagespflege auch durch die Mittel aus dem 5 Mio. Euro Qualitätsfonds (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen) gefördert. Für den Ausbau und die Qualitätssicherung/-entwicklung in der Kindertagespflege standen insgesamt 500.000 Euro bereit.

Ziele / Wirkungen:

Die Neufassung der Satzung zur Kindertagespflege schafft zukunftsweisende Rahmenbedingungen für Familien und Tagespflegepersonen.

Gender Mainstreaming:

Genderpolitische Aspekte spielen im Betreuungskontext eine maßgebliche Rolle. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt einen besonderen Förderungsbedarf dar. Die Kindertagespflege unterstützt Eltern und fördert Kinder gleichermaßen und berücksichtigt alle Formen der Geschlechter.

Migration:

Migrantinnen und Migranten stellen eine wichtige Zielgruppe dar. Kinder können in Kleingruppen und gemeinsam mit anderen Kindern individueller aufwachsen und gefördert werden.

Bildung:

Kindertagespflege ist u. a. durch die Vermittlung von kognitiven Fähigkeiten ein wichtiger Bestandteil in der Bildungskette.

Prävention/Nachhaltigkeit:

Das Merkmal der „Nachhaltigkeit“ in Form der kontinuierlichen qualitativen Kinderbetreuung wird durch die Satzungsänderung unterstützt.

Ressourceneinsatz:

Die entsprechenden Aufwendungen sind im Haushalt des Landkreises Peine im Produkt 3610 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege – ausgewiesen. Die Kosten im Jahr 2021 betragen ca. 1.395.000 Euro. Für das Haushaltsjahr 2023 sind 1.557.000 Euro eingestellt.

Schlussfolgerung:

Mit der Änderung der Satzung, soll die Qualität der Kindertagespflege verbessert werden und zudem Anreize für künftige Tagespflegepersonen geschaffen werden.

Anlagen

- Satzung ab 01.01.2023 - päd. Teil
- Satzung ab 01.01.2023 - verwalt. Teil
- Anlage I zur Satzung ab 01.01.2023 - verwalt. Teil
- Synopse

Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Peine vom 01.01.2023

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 43 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 03.11.2022 folgende Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Peine beschlossen:

I. Präambel

Ein zentrales Anliegen des Landkreises Peine ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern sowie eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt der Fokus auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Einrichtungen (Kitas/Krippen) ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich vorrangig an Kinder unter drei Jahren.

Es sollen so auf Dauer verlässliche und möglichst passgenaue Angebotsstrukturen entstehen, die sowohl die Qualität (früh-)kindlicher Bildung und Betreuung als auch eine Verbesserung der Familienfreundlichkeit gewährleisten.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).
- 2) Die Kindertagespflege erfüllt gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII denselben Auftrag wie Kindertageseinrichtungen. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- 3) Kindertagespflege ist eine vereinbarte Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsleistung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht wird (vgl. § 22 Abs. 1 SGB VIII / § 1 Abs. 3 NKiTaG).

- 4) Diese Satzung regelt im Einzelnen die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson und die Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Peine als örtlichen Träger der Jugendhilfe, vertreten durch den Fachdienst Jugendamt, Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung.

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).
- 2) Eine Person, die Kinder in den Wohnräumen der Erziehungsberechtigten betreut (Kinderbetreuer/in), benötigt demnach keine Pflegeerlaubnis, sondern erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen eine entsprechende Eignungsfeststellung.
- 3) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
- 4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von maximal fünf gleichzeitig anwesenden Tagespflegekindern. Sind unter den bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, zu deren Betreuung die Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII befugt, mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so darf die Kindertagespflegeperson Betreuungsverhältnisse für insgesamt höchstens acht Kinder vereinbaren (§ 18 Abs. 5 NKiTaG).
- 5) Eine Tätigkeit als Pflegemutter/ -vater schließt die gleichzeitige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aus.

§ 3 Persönliche Eignung und kindgerechte Räume

- 1) Kindertagespflegepersonen sollen gem. § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise gemäß § 4 dieser Satzung nachgewiesen haben.
- 2) Geeignet im Sinne des § 43 SGB VIII ist, wer sich
 - durch Persönlichkeit,
 - Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- 3) Die Kindertagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang oder eine

andere Qualifizierung im Sinne von § 4 dieser Satzung, dem Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen. Eine Auflistung aller erforderlichen Nachweise ist im Anforderungsprofil des Landkreises Peine zur Überprüfung der Geeignetheit einer Kindertagespflegeperson i.S.d. §§ 23, 43 SGB VIII nachzulesen.

- 4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - oben angeführte Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
 - das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweist,
 - die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson stationäre Hilfen zur Erziehung erhalten oder
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen.
- 5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Absatz 4 zu einer Versagung der Pflegeerlaubnis führen würden.
- 6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern
 - mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden,
 - gravierende Änderungen der Rahmenbedingungen, die der Erlaubniserteilung zugrunde liegen, vorliegen oder
 - eine schwerwiegende Pflichtverletzung der Kindertagespflegeperson festgestellt wird.
- 7) Die Feststellung der Eignung der Kindertagespflegeperson obliegt dem Jugendamt Peine, Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung. Um die formalen, persönlichen und räumlichen Eignungsvoraussetzungen festzustellen, wird das in Absatz 3 benannte Anforderungsprofil zugrunde gelegt.

§ 4 Qualifizierung

- 1) Als Grundqualifikation wird das Curriculum nach dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) mit einem Stundenumfang von derzeit 160 Unterrichtseinheiten anerkannt oder die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) von derzeit 300 Unterrichtseinheiten.
- 2) Das Jugendamt Peine, Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung, fördert Kindertagespflegepersonen nur, wenn diese mindestens die Ausbildungsstufe von 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum absolviert haben oder eine pädagogische Ausbildung i.S.d. § 9 Abs. 2 bzw. 3 NKiTaG nachweisen können.
- 3) Die entstehenden Kosten für einen in Kooperation mit der Kreisvolkshochschule Peine organisierten Qualifikationskurs werden grundsätzlich übernommen. Jede/r Teilnehmer/in zahlt einen Eigenanteil, dessen Höhe vor Kursbeginn festgesetzt wird.

Über Zugangsvoraussetzungen und Leistungsanforderungen für die Prüfung informiert das Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung und/oder die Kreisvolkshochschule Peine.

- 4) Eine regelmäßige Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen wird von den qualifizierten Kindertagespflegepersonen erwartet. Empfohlen sind mindestens 12 bis 20 Fortbildungsstunden pro Jahr, die entsprechend gegenüber dem Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung nachzuweisen sind.
- 5) Aktive Kindertagespflegepersonen sind dazu verpflichtet, alle zwei Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind im Umfang von 9 Unterrichtseinheiten aufzufrischen.

§ 5 Großtagespflegestellen

- 1) Gemäß § 1 Abs. 3 NKiTaG kann Kindertagespflege nicht nur im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der/des Personensorgeberechtigten stattfinden, sondern auch in anderen geeigneten Räumen. Hierfür können sich zwei oder maximal drei Kindertagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen (vgl. § 19 Abs. 1 S. 1 NKiTaG).
- 2) Es dürfen maximal acht Kinder gleichzeitig betreut werden bzw. maximal 10 Kinder, wenn eine der Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG ist.
- 3) Sind unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden (§ 19 Abs. 1 S. 2 NKiTaG).
- 4) Anders als in einer Kindertagesstätte hat ein Kind auch in einer Großtagespflegestelle seine Kindertagespflegeperson als feste Bezugsperson (§ 19 Abs. 2 NKiTaG) und die Erziehungsberechtigten schließen mit dieser einen individuellen Betreuungsvertrag ab. Man spricht daher auch von einer personenbezogenen Betreuung. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen (§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB VIII).
- 5) Für den Betrieb einer Großtagespflegestelle gelten die „Allgemeinen Rahmenbedingungen“ für Großtagespflegestellen im Landkreis Peine in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

- 1) Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist eine spezielle Form der Betreuung, Bildung und Erziehung. Sie liegt dann vor, wenn die zuständigen Fachstellen einen erhöhten Förderbedarf festgestellt haben.

- 2) Die Durchführung von Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist nur speziell qualifizierten Kindertagespflegepersonen zu übertragen, die die entsprechenden Qualifikationen durch Fortbildungen nachweisen können.
- 3) Kinder mit besonderem Förderbedarf belegen zwei Betreuungsplätze in der Kindertagespflegestelle. Eine gleichzeitige Betreuung von mehreren Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4) Für die Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gelten die „Kriterien zur Voraussetzung von inklusiver Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Vertretung in der Kindertagespflege

- 1) Die Sicherstellung von Vertretung ist eines der Qualitätskriterien in der Kindertagespflege. Voraussetzung einer qualitativ hochwertigen Vertretung ist ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson, der Vertretungsperson und den Tageskindern.
- 2) Damit ein Vertrauensverhältnis zwischen allen Beteiligten aufgebaut werden kann, ist eine regelmäßig stattfindende Begegnung zwischen den Beteiligten sehr wichtig. Vorgesehen ist daher eine regelmäßige, wöchentliche Anwesenheitszeit der Vertretungsperson von sechs Stunden in den Betreuungsräumen der Kindertagespflegeperson, um einen Beziehungsaufbau zu gewährleisten. In diesen Räumlichkeiten findet auch die Betreuung im Vertretungsfall statt. Die Anwesenheitszeit ist auf maximal zwei Tage pro Woche zu verteilen.
- 3) Voraussetzung für eine Vertretungstätigkeit ist eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

§ 8 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- 1) Kindertagespflegepersonen haben schriftlich zu erklären, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen. Sie haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung.
- 2) Bevor eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wird, haben die Kindertagespflegepersonen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§ 43 Abs. 2 i.V.m. § 72a SGB VIII).

§ 9 Förderung der Kindertagespflege

- 1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege nur, wenn die Kindertagespflegeperson nach den Bestimmungen der §§ 23, 43 SGB VIII und der vorliegenden Satzung geeignet ist. Insbesondere muss die Kindertagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen, sofern nicht nach § 43

SGB VIII keine Erlaubnis notwendig ist. Im Falle von § 2 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt eine Förderung nur, wenn eine aktuelle Eignungsfeststellung vorliegt.

- 2) Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, die Kinder selbstzahlender Personensorgeberechtigter und zu betreuende ortsfremde Kinder mitzuteilen. Dabei sind folgende Informationen anzugeben:
 - vollständiger Name, Geburtsdatum, Wohnort
 - Betreuungszeitraum
 - Anzahl der Wochenstunden
 - Betreuungszeiten

§ 10 Vermittlung und Beratung

- 1) Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sowie die Vorhaltung von Kindertagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII. Die Personensorgeberechtigten werden bei der Vermittlung eines Förderangebotes in Tagespflege umfänglich informiert und beraten.
- 2) Die Vermittlung erfolgt durch das Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung. Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor durch dieses festgestellt worden ist.
- 3) Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.
- 4) Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Kindertagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Die Personensorgeberechtigten urteilen selbst darüber, welche Kindertagespflegeperson sie für die Betreuung ihres Kindes als angemessen betrachten.
- 5) Für die Betreuung des Kindes wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten geschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Sie ersetzt gemeinsam mit der „Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege im Landkreis Peine“ vom 14.12.2022 die „Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege“ vom 01.08.2019.

Ausgefertigt

Peine, 14.12.2022

Hei

Landrat

Satzung
des Landkreises Peine
zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von
Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Achten
Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
-Kindertagespflegegesetz-

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Tagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung der Kindertagespflege im Landkreis Peine beschlossen:

I. Präambel

Diese Satzung regelt im Einzelnen die Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen auf dem Gebiet des Landkreises Peine als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Fachdienst Jugendamt, Kindertagespflege.

Sie trifft Regelungen auf dem Gebiet des öffentlichen Kinder- und Jugendhilferechts. Vorrangig zu beachten sind daher das Sozialgesetzbuch (SGB) – Achten Buch (VIII) des Bundes sowie das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) bzw. das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NkiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie die sie ergänzenden oder an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Peine nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn die Erziehungsberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben/hat.

- 2) Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich vorrangig an Kinder unter drei Jahren.
- 3) Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder arbeitssuchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- 4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (vgl. § 24 Abs. 2 SGB VIII).
- 5) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kita). Diese Betreuungsform ist vorrangig vor der Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen. Für sie kommt eine Betreuung in Kindertagespflege nur dann in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kita nicht möglich oder nicht ausreichend ist (ersetzende/ergänzende Kindertagespflege).

Sollte ab dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, kein Platz in der von den Personensorgeberechtigten gewünschten Kindertageseinrichtung verfügbar sein, ist die Betreuung in Kindertagespflege in der Regel bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres möglich.

Die Wahlmöglichkeit der Personensorgeberechtigten hinsichtlich der bevorzugten Kindertageseinrichtung entfällt ab Beginn des nächsten Kindergartenjahres. Maßgeblich ist hier die grundsätzliche Verfügbarkeit eines Platzes in der Wohnsitzgemeinde.

§ 2 Betreuungsumfang/-bewilligung

- 1) Der individuelle Bedarf an Betreuung ist bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab der ersten Stunde nachzuweisen.
- 2) Bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr umfasst der bedarfsunabhängige Grundanspruch eine wöchentliche Betreuungszeit bis zu 30 Stunden.
- 3) Der darüber hinausgehende Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen und notwendigen Bedarf, der nachzuweisen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine darüberhinausgehende Betreuung auch dann bezuschussungsfähig sein, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit notwendig ist.
- 4) Ein Anspruch auf Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab einer regelmäßigen Mindestbetreuung von wöchentlich 9 Stunden möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn die Betreuung diese ergänzend zur Kindertagesstätte oder Schule (vorrangig ist die Hortbetreuung in Anspruch zu nehmen) regelmäßig wiederkehrend notwendig ist. Ferienbetreuungen sind davon nicht betroffen.
- 5) Der Betreuungsumfang darf 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Wird ein höherer Umfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Förderung möglich ist. Bei verschiedenen Betreuungsangeboten (z.B. Kitabetreuung mit anschließender Kindertagespflege) werden die Stunden aller Angebote zur Ermittlung des wöchentlichen Umfangs addiert.
- 6) Für eine Eingewöhnung bei einer individuellen und notwendigen Betreuung kann eine hälftige Pauschale bis zur beantragten und anerkannten Betreuungszeit gewährt werden.
- 7) Die Bewilligung erfolgt nach der Antragstellung längstens für 12 Monate. In begründeten Fällen kann es zu einem kürzeren Bewilligungszeitraum kommen.

§ 3 Besondere Betreuungsbedarfe

- 1) Erhöht sich die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes für die Dauer der Schulferien oder der Schließzeiten einer Kindertageseinrichtung, so bleibt die

ursprüngliche Pauschalzahlung (siehe § 5 Abs. 6 dieser Satzung) weiterhin bestehen. Der so entstandene erhöhte Betreuungsbedarf ist separat über einen monatlichen Stundennachweis zu erfassen und wird zusätzlich bezuschusst. Wird ein Kind hingegen ausschließlich in den Ferien-/Schließzeiten betreut, erfolgt die Abrechnung nur stundengenau nach Vorlage der jeweiligen Stundenzettel.

- 2) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, werden für die Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr pauschal 3 Betreuungsstunden bezuschusst. Eine Übernachtung im Rahmen der Kindertagespflege stellt eine Ausnahme dar und wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt.
- 3) Sonstige Betreuungszeiten, die über den nachgewiesenen, individuell notwendigen Bedarf hinausgehen, sind privat mit der Kindertagespflegeperson abzurechnen.

§ 4 Laufende und einmalige Geldleistungen

- 1) Die laufende Geldleistung wird ausschließlich an eine qualifizierte und im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis befindlichen Kindertagespflegeperson pro geleisteter und vom Landkreis Peine anerkannter Betreuungsstunde gezahlt. Sie umfasst:
 - 2,10 € für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) sowie
 - 3,40 € für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) oder
 - 3,90 € für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII), wenn die Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG ist oder eine Aufbauqualifizierung von mindestens 560 Stunden nachweisen kann.

Die Vor- und Nachbereitungszeit ist mit der Förderleistung abgegolten.

- 2) Zur Geldleistung nach § 23 SGB VIII gehört zudem die Erstattung für die
 - Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
 - Hälfte der Aufwendungen zur Alterssicherung
 - Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

- 3) Die Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, solange mindestens ein Kind betreut wird, für das der Landkreis Peine die Kosten der Kindertagespflege bezuschusst. Beitragsänderungen sind umgehend mitzuteilen.
- 4) Bei der Betreuung von Kindern mit einem besonderen Förderbedarf erhält die Kindertagespflegeperson den einfachen Satz für den Sachaufwand sowie den dreifachen Satz für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung nach Abs. 1. Die Kriterien für die Voraussetzung von inklusiver Kindertagespflege im Landkreis Peine in der jeweils aktuellen Fassung (päd. Satzung) gelten entsprechend.
- 5) Kosten, die über den in Abs. 1 dieser Satzung genannten Stundensatz hinausgehen, können bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, zusätzlich erstattet werden. Die Kosten müssen bereits vor Vollendung des dritten Lebensjahres von den Personensorgeberechtigten gezahlt worden sein und müssen nachgewiesen werden. Kosten für die Verpflegung der Kinder sowie Verbrauchsmaterialien sind von der Erstattung jedoch ausgeschlossen.
- 6) Die laufende Geldleistung erfolgt grundsätzlich als monatliche Pauschalzahlung. Die Pauschale ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit, dem Stundensatz nach Abs. 1 sowie dem Faktor 4,33 (Jahreswochenzahl dividiert durch 12 Monate). Die Zahlung der Pauschale an die Kindertagespflegeperson erfolgt zum ersten Tag des Folgemonats. Fallen der Beginn, das Ende oder sonstige Änderungen in den laufenden Monat, so wird die Leistung tagegenau abgerechnet ($\frac{\text{Tage}}{30}$).
- 7) Unregelmäßige Betreuungszeiten, Ferienbetreuungen sowie Vertretungen werden nach Vorlage eines Stundennachweises stundengenau abgerechnet. In begründeten Einzelfällen kann eine stundengenaue Abrechnung angefordert werden.
- 8) Eine kurzzeitige Erhöhung der Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden wöchentlich ist mit der Pauschale abgegolten. Sollten sich die Betreuungszeiten langfristig verändern, so ist eine geänderte Vereinbarung zur Kindertagespflege einzureichen.
- 9) Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Krankheit, Urlaub) wird die laufende Geldleistung bis zu 30 Tage im Kalenderjahr fortgezahlt. Darin enthalten sind zudem die Studientage der Kindertagespflegeperson. Als Berechnungsgrundlage gilt eine 5-Tage-Arbeitswoche. Für Kindertagespflegeperson gelten die Ausfallzeiten entsprechend anteilig.

Bei Ausfallzeiten des Tagespflegekinds (Krankheit, Urlaub) wird die laufende Geldleistung bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr weitergezahlt. Danach wird die Zahlung eingestellt. Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, Ausfallzeiten anzuzeigen.

- 10) Fortbildungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise in Höhe von bis zu 200,00 € pro Kalenderjahr erstattet. Zusätzlich werden durch das Sachgebiet Kindertagespflege in der Regel jährlich kostenlose Fortbildungen angeboten.

§ 5 Vertretungsregelung

- 1) Die Vertretungsperson erhält für die regelmäßige wöchentliche Anwesenheitszeit eine feste Monatspauschale durch den Landkreis Peine in Höhe von 310 € (in Anlehnung an den Mindestlohn).
- 2) Darüber hinaus wird eine Geldleistung für die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden gezahlt. Diese Stunden sind dem Landkreis Peine durch einen von der Vertretungsperson und den/des/der Personensorgeberechtigten unterschriebenen Stundenzettel nachzuweisen. Der Stundensatz bemisst sich hier nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.
- 3) Die Monatspauschale wird unabhängig von der Zahl der geleisteten Vertretungsstunden weiterbezahlt. Voraussetzung ist jedoch, dass mindestens eine sechsstündige Anwesenheit pro Woche erreicht wird. D.h., bei bspw. zwei geleisteten Vertretungsstunden in der Woche sind weitere vier Stunden Anwesenheit in dieser Woche zu leisten.
- 4) Die Vertretungsperson vertritt die Kindertagespflegeperson im Rahmen der satzungsgemäßen Ausfallzeiten. Sollte eine Kindertagespflegeperson darüber hinaus ausfallen, kann die Vertretung auch weiterhin einspringen und die Zeiten über einen Stundenzettel abrechnen lassen. Der Zuschuss der Kindertagespflegeperson, die über die Ausfalltage ausfällt, wird jedoch entsprechend gekürzt. Eltern, die die Vertretung in Anspruch nehmen, zahlen ihren Kostenbeitrag weiter.
- 5) Die Vertretungskraft hat die Möglichkeit, in bis zu zwei Kindertagespflegestellen (unabhängig ob Großtagespflegestelle oder Einzel-Kindertagespflegestelle) zu arbeiten und erhält dann entsprechend die doppelte Monatspauschale.

§ 6 Erhebung von Kostenbeiträgen

- 1) Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag von dem/der/den Personensorgeberechtigten erhoben, die/der mit dem das Kind zusammenlebt/zusammenleben. Für die Erhebung eines Kostenbeitrags ist § 90 SGB VIII heranzuziehen.
- 2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten und der anerkannten Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag pro Stunde ist der Beitragsstaffelung in der Anlage I zu dieser Satzung zu entnehmen.
- 3) Befinden sich mindestens zwei Kinder unter drei Jahren derselben Antragsteller gleichzeitig in Kindertagespflege, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 50 % (Geschwisterermäßigung).

§ 7 Zahlung des Kostenbeitrages

- 1) Die Höhe des Kostenbeitrages wird durch den Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und in der Regel als voller Monatsbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit, der maßgeblichen Einkommensstufe, sowie dem Faktor 4,33 (Jahreswochenzahl dividiert durch 12 Monate). Beginnt oder endet die Betreuung in einem laufenden Monat, so wird der Kostenbeitrag tagegenau festgesetzt ($\frac{1}{30}$).
- 2) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrags endet, sobald tatsächlich keine Betreuung des Tagespflegekindes mehr stattfindet. Für Ausfallzeiten gemäß § 4 dieser Satzung ist jedoch weiterhin ein Kostenbeitrag zu leisten.
- 3) Sind die Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes nach Erteilung des Bescheides mit drei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand, ohne dass ein Ratenzahlungsantrag vorliegt, kann die Förderung der Kindertagespflege zum Ende des laufenden Monats eingestellt werden.
- 4) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem/einer Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese/r an die Stelle des

Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Mitwirkungspflicht

Die Kindertagespflegepersonen sowie die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung im Betreuungsverhältnis der abrechnenden Stelle beim Landkreis Peine mitzuteilen. Weiterhin sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Inkrafttreten / Aufhebung

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Sie ersetzt gemeinsam mit der „Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Peine vom 14.12.2022 die Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2019.

Ausgefertigt

Peine, 14.12.2022

Hei

Landrat

Anlage I

zur Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege im Landkreis Peine ab 01.01.2023

A. Grundlagen für die Bemessung des Kostenbeitrages zur Kindertagespflege

Für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege-Betreuung wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.

Dieser richtet sich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten und wird nach einer Kostenbeitragsstaffel festgesetzt.

Die Personensorgeberechtigten haben ihr Einkommen in der „Erklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Ermittlung des Kostenbeitrages“ zu erklären und mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

Ohne Angaben zum Einkommen oder ohne Vorlage der geforderten Unterlagen ist der Höchstbeitrag der Kostenbeitragsstaffel zu zahlen.

Veränderungen des Einkommens sind unverzüglich mitzuteilen.

B. Einkommensermittlung

Der Kostenbeitrag richtet sich nach dem Einkommen der mit dem Kind zusammenlebenden Personensorgeberechtigten bzw. nach dem Einkommen der/des Personensorgeberechtigten, der/die mit dem Kind zusammenlebt.

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden (Bruttoeinkommen). Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Das ermittelte Einkommen wird um

- die Werbungskostenpauschale gemäß § 9a Absatz 1 a des Einkommenssteuergesetzes je ArbeitnehmerIn sowie
- den Kinderfreibetrag gemäß § 32 Absatz 6 des Einkommenssteuergesetzes

bereinigt.

C. Kostenbeitragsstaffel

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag/Std.
1	bis 25.000,00 €	1,24 €
2	25.000,01 € - 40.000,00 €	1,44 €
3	40.000,01 € - 55.000,00 €	1,64 €
4	55.000,01 € -70.000,00 €	1,84 €
5	ab 70.000,00 €	2,04 €

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Diese Satzung regelt Einzelheiten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege auf dem Gebiet des öffentlichen Kinder- und Jugendhilferechts im Landkreis Peine. Vorrangig zu beachten sind daher das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) des Bundes sowie das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen sowie die sie ergänzenden oder an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Diese Satzung regelt im Einzelnen die Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen auf dem Gebiet des Landkreises Peine als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Fachdienst Jugendamt, Kindertagespflege.</p> <p>Sie trifft Regelungen auf dem Gebiet des öffentlichen Kinder- und Jugendhilferechts. Vorrangig zu beachten sind daher das Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) des Bundes sowie das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) bzw. das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NkiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie die sie ergänzenden oder an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>(1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Peine nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn die Erziehungsberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben/hat.</p> <p>(2) Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich vorrangig an Kinder unter drei Jahren.</p> <p>(3) Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p>	<p>Inhalt § 1 ergibt sich ausschließlich aus dem Gesetzestext</p>

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
<p>(2) Ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.</p> <p>(3) Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt besteht gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII ein gesetzlicher Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten). Diese Betreuungsform ist vorrangig vor der Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen. Sollte ab dem 1. Tag des Monats, an dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet kein Platz in der von den personensorgeberechtigten Eltern gewünschten Kindertageseinrichtung verfügbar sein (dieses ist schriftlich durch Nachweis des Trägers zu belegen), ist die Betreuung in Kindertagespflege in der Regel bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres weiterhin bezuschussungsfähig. Die Wahlmöglichkeit der personensorgeberechtigten Eltern hinsichtlich der bevorzugten Kindertageseinrichtung entfällt ab Beginn des nächsten Kindergartenjahres. Maßgeblich ist hier die grundsätzliche Verfügbarkeit eines Platzes in der Wohnsitzgemeinde.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder • die Erziehungsberechtigten <ul style="list-style-type: none"> ○ einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder ○ arbeitssuchend sind, ○ sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder ○ Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. <p>(4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (vgl. § 24 Abs. 2 SGB VIII).</p> <p>(5) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kita). Diese Betreuungsform ist vorrangig vor der Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen. Für sie kommt eine Betreuung in Kindertagespflege nur dann in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kita nicht möglich oder nicht ausreichend ist (ersetzen/ergänzen Kindertagespflege).</p> <p>Sollte ab dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, kein Platz in der von den Personensorgeberechtigten gewünschten Kindertageseinrichtung verfügbar sein, ist die Betreuung in Kindertagespflege in der Regel bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres möglich.</p>	

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
	<p>Die Wahlmöglichkeit der Personensorgeberechtigten hinsichtlich der bevorzugten Kindertageseinrichtung entfällt ab Beginn des nächsten Kindergartenjahres. Maßgeblich ist hier die grundsätzliche Verfügbarkeit eines Platzes in der Wohnsitzgemeinde.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Betreuungsumfang</p> <p>(1) Der Rechtsanspruch auf Förderung ist analog §§ 8, 12 (KiTaG) in der Regel auf eine wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 25 Betreuungsstunden begrenzt.</p> <p>(2) Sollte die wöchentliche Betreuungszeit über den Rechtsanspruch hinausgehen, so ist der individuell notwendige Betreuungsbedarf maßgeblich.</p> <p>(3) Reichen die Betreuungszeiten eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder der Schule nicht aus, so kann ergänzend Kindertagespflege in Anspruch genommen werden. Der individuell notwendige Bedarf ist von den personensorgeberechtigten Eltern nachzuweisen.</p> <p>(4) Eine Förderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich erst ab einer regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit von 6 Stunden möglich.</p> <p>(5) Die Förderung von Randzeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn die Betreuung ergänzend zu Kindertagesstätte oder Schule regelmäßig wiederkehrend notwendig ist, Ferienbetreuungen sind davon nicht betroffen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Betreuungsumfang/Bewilligung</p> <p>(1) Der individuelle Bedarf an Betreuung ist bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab der ersten Stunde nachzuweisen.</p> <p>(2) Bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr umfasst der bedarfsunabhängige Grundanspruch eine wöchentliche Betreuungszeit bis zu 30 Stunden.</p> <p>(3) Der darüber hinausgehende Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen und notwendigen Bedarf, der nachzuweisen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine darüberhinausgehende Betreuung auch dann bezuschussungsfähig sein, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit notwendig ist.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab einer regelmäßigen Mindestbetreuung von wöchentlich 9 Stunden möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn die Betreuung diese ergänzend zur Kindertagesstätte oder Schule (vorrangig ist die Hortbetreuung in Anspruch zu nehmen) regelmäßig wiederkehrend notwendig ist. Ferienbetreuungen sind davon nicht betroffen.</p>	<p>Lt. Gesetz besteht ein Rechtsanspruch für 25 Stunden; hier wurde der Rechtsprechung gefolgt, da eine geringere Betreuung für Eltern – beding durch Wege- und Abholzeiten unverhältnismäßig wäre.</p>

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
	<p>(5) Der Betreuungsumfang darf 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Wird ein höherer Umfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Förderung möglich ist. Bei verschiedenen Betreuungsangeboten (z.B. Kitabetreuung mit anschließender Kindertagespflege) werden die Stunden aller Angebote zur Ermittlung des wöchentlichen Umfangs addiert.</p> <p>(6) Für eine Eingewöhnung bei einer individuellen und notwendigen Betreuung kann eine hälftige Pauschale bis zur beantragten und anerkannten Betreuungszeit gewährt werden.</p> <p>(7) Die Bewilligung erfolgt nach der Antragstellung längstens für zwölf Monate. In begründeten Fällen kann es zu einem kürzeren Bewilligungszeitraum kommen.</p>	
<p>§ 3 Besondere Betreuungsbedarfe</p> <p>(1) Wird ein Kind über den Rechtsanspruch hinaus in Kindertagespflege betreut und geht die Mutter in Mutterschutz, so ist ab Beginn der Mutterschutzfrist die Bezuschussung lediglich bis maximal zur Höhe des Rechtsanspruchs (max. 25 Std.) möglich.</p> <p>(2) Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Betreuung eines Kindes gemäß § 24 Abs.2 SGB VIII bezuschussungsfähig, wenn diese für dessen Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit notwendig ist. Die Entscheidung über Notwendigkeit und Umfang der Betreuung wird im Einzelfall von den zuständigen Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste sowie der Fachberatung des Familienkinderservicebüros getroffen.</p>	<p>§ 3 Besondere Betreuungsbedarfe</p> <p>(1) Erhöht sich die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes für die Dauer der Schulferien oder der Schließzeiten einer Kindertageseinrichtung, so bleibt die ursprüngliche Pauschalzahlung (siehe § 5 Abs. 6 dieser Satzung) weiterhin bestehen. Der so entstandene erhöhte Betreuungsbedarf ist separat über einen monatlichen Stundennachweis zu erfassen und wird zusätzlich bezuschusst. Wird ein Kind hingegen ausschließlich in den Ferien-/Schließzeiten betreut, erfolgt die Abrechnung nur stundengenau nach Vorlage der jeweiligen Stundenzettel.</p> <p>(2) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, werden für die Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr pauschal 3 Betreuungsstunden bezuschusst. Eine Übernachtung im Rahmen der Kindertagespflege stellt eine</p>	.

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
<p>(3) Erhöht sich die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes für die Dauer der Schulferien oder der Schließzeiten einer Kindertageseinrichtung, so bleibt die ursprüngliche Pauschalzahlung weiterhin bestehen. Der durch die Ferienzeit entstehende erhöhte Betreuungsbedarf ist separat über einen monatlichen Stundennachweis zu erfassen und wird zusätzlich vergütet. Wird die Betreuung eines Kindes hingegen nur in den Ferienzeiten notwendig, erfolgt die Abrechnung ebenfalls ausschließlich stundengenau nach Vorlage der jeweiligen Stundenzettel.</p> <p>(4) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, werden für die Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr pauschal 3 Stunden zugrunde gelegt. Eine Übernachtung im Rahmen der Kindertagespflege ist grundsätzlich die Ausnahme und wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt.</p> <p>(5) Sonstige Betreuungszeiten, die über den nachgewiesenen, individuell notwendigen Bedarf hinausgehen, sind privat mit der Kindertagespflegeperson abzurechnen.</p>	<p>Ausnahme dar und wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt.</p> <p>(3) Sonstige Betreuungszeiten, die über den nachgewiesenen, individuell notwendigen Bedarf hinausgehen, sind privat mit der Kindertagespflegeperson abzurechnen.</p>	
<p>§ 4 Laufende Geldleistung</p> <p>(1) Die Bewilligung erfolgt nach der Antragstellung längstens für zwölf Monate. In begründeten Fällen kann es zu einem kürzeren Bewilligungszeitraum kommen.</p> <p>(2) Der Umfang der Kindertagespflege soll eine tägliche Betreuung von zehn Stunden nicht überschreiten.</p>	<p>§ 4 Laufende und einmalige Geldleistungen</p> <p>(1) Die laufende Geldleistung wird ausschließlich an eine qualifizierte und im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis befindlichen Kindertagespflegeperson pro geleisteter und vom Landkreis Peine anerkannter Betreuungsstunde gezahlt. Sie umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2,10 € für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) sowie 	<p>Erhöhung der Geldleistungen, dabei werden Vor- und Nachbereitungszeiten abgegolten, Preissteigerung und eine weitere Wertschätzung der Tätigkeit als KTPP.</p>

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
<p>(3) Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes Kind die folgende laufende Geldleistung pro geleisteter und vom Landkreis Peine anerkannter Betreuungsstunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2,00 € für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) • 3,00 € für die Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) • 3,50 € für die Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) erhalten Kindertagespflegepersonen mit dem Nachweis päd. Fachkraft (mind. 560 Std.). <p>Der Betrag steigt jährlich jeweils zum 01. August des Jahres entsprechend des einschlägigen TvÖD.</p> <p>(4) Die Zahlung der monatlichen Pauschale an die Kindertagespflegeperson erfolgt rückwirkend zum 1. des Folgemonats. Abweichend erfolgt bei stundengenaue Abrechnung die Zahlung rückwirkend zum 15. des Folgemonats. Die monatliche Pauschale errechnet sich aus der laufenden Geldleistung pro Betreuungsstunde und der wöchentlichen Betreuungszeit multipliziert mit dem Faktor 4,33. Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich die Pauschale für diesen Monat um die Hälfte. Stunden genau über Stundennachweise werden Betreuungsstunden für Ferienbetreuung, unregelmäßige Betreuungszeiten sowie Vertretungen abgerechnet. Außerdem behält sich der Landkreis Peine vor, in begründeten Fällen eine stundengenaue Abrechnung durchzuführen. Eine kurzzeitige Erhöhung der Betreuungszeit von bis zu 5 Std in der Woche sind mit der Pauschale abgegolten. Sollten sich die Betreuungszeiten über diesen Zeitraum hinaus dauerhaft verändern, so ist</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 3,40 € für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) oder • 3,90 € für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII), wenn die Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG ist oder eine Aufbauqualifizierung von mindestens 560 Stunden nachweisen kann. <p>Die Vor- und Nachbereitungszeit ist mit der Förderleistung abgegolten.</p> <p>(2) Zur Geldleistung nach § 23 SGB VIII gehört zudem die Erstattung für die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung • Hälfte der Aufwendungen zur Alterssicherung • Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind. <p>(3) Die Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, solange mindestens ein Kind betreut wird für das der Landkreis Peine die Kosten der Kindertagespflege bezuschusst. Beitragsänderungen sind umgehend mitzuteilen.</p> <p>(4) Bei der Betreuung von Kindern mit einem besonderen Förderbedarf erhält die Kindertagespflegeperson den einfachen Satz für den Sachaufwand sowie den dreifachen Satz für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung nach Abs. 1. Die Kriterien für die Voraussetzung von inklusiver Kindertagespflege im Landkreis Peine in der jeweils aktuellen Fassung (päd. Satzung) gelten entsprechend.</p>	<p>Festschreibung der Betreuungspauschale bei Kindern mit einem besonderen Förderbedarf</p>

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
<p>eine geänderte Vereinbarung zur Kindertagespflege einzureichen. Die Änderung der Pauschalzahlung ist jeweils zum 01. und 15. eines Monats möglich.</p> <p>(5) Urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson oder des Kindes werden für bis zu 30 Tage im Jahr weitergezahlt. In den 30 Tagen inkludiert sind ein oder mehrere Studientage.</p> <p>(6) Für die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII muss die Kindertagespflegeperson in dem Abrechnungsjahr mindestens 1 Kind aus dem Landkreis Peine im Rahmen der Förderung nach § 24 SGB VIII betreut haben.</p> <p>(7) Fortbildungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise bis zu 40,00 € jährlich zusätzlich erstattet.</p>	<p>(5) Kosten, die über den in Abs. 1 dieser Satzung genannten Stundensatz hinausgehen, können bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, zusätzlich erstattet werden. Die Kosten müssen bereits vor Vollendung des dritten Lebensjahres von den Personensorgeberechtigten gezahlt worden sein und muss nachgewiesen werden. Kosten für die Verpflegung der Kinder sowie Verbrauchsmaterialien sind von der Erstattung jedoch ausgeschlossen.</p> <p>(6) Die laufende Geldleistung erfolgt grundsätzlich als monatliche Pauschalzahlung. Die Pauschale ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit, dem Stundensatz nach Abs. 1 sowie dem Faktor 4,33 (Jahreswochenzahl dividiert durch 12 Monate). Die Zahlung der Pauschale an die Kindertagespflegeperson erfolgt zum ersten Tag des Folgemonats. Fallen der Beginn, das Ende oder sonstige Änderungen in den laufenden Monat, so wird die Leistung tagegenau abgerechnet (/30).</p> <p>(7) Unregelmäßige Betreuungszeiten, Ferienbetreuungen sowie Vertretungen werden nach Vorlage eines Stundennachweises stundengenau abgerechnet. In begründeten Einzelfällen kann eine stundengenaue Abrechnung angefordert werden.</p> <p>(8) Eine kurzzeitige Erhöhung der Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden wöchentlich ist mit der Pauschale abgegolten. Sollten sich die Betreuungszeiten langfristig verändern, so ist eine geänderte Vereinbarung zur Kindertagespflege einzureichen.</p> <p>(9) Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Krankheit, Urlaub) wird die laufende Geldleistung bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr fortgezahlt. Darin enthalten sind zudem die Studientage der Kindertagespflegeperson. Als</p>	<p>Berücksichtigung einer Ausfallzeit eines Kindes, da dieser Ausfall der Tagespflegeperson nicht zuzurechnen ist.</p>

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
	<p>Berechnungsgrundlage gilt eine 5-Tage-Arbeitswoche. Für Kindertagespflegeperson gelten die Ausfallzeiten entsprechend anteilig. Bei Ausfallzeiten des Tagespflegekindes (Krankheit, Urlaub) wird die laufende Geldleistung bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr weitergezahlt. Danach wird die Zahlung eingestellt. Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, Ausfallzeiten anzuzeigen.</p> <p>(10) Fortbildungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise in Höhe von bis zu 200,00 € pro Kalenderjahr erstattet. Zusätzlich werden durch das Sachgebiet Kindertagespflege in der Regel jährlich kostenlose Fortbildungen angeboten .</p>	<p>Erhöhung der Fortbildungskosten von jährl. 40 € auf 200 €</p>
	<p>§ 5 Vertretungsregelung</p> <p>(1) Die Vertretungsperson erhält für die regelmäßige wöchentliche Anwesenheitszeit eine feste Monatspauschale durch den Landkreis Peine in Höhe von 310 € (in Anlehnung an den Mindestlohn).</p> <p>(2) Darüber hinaus wird eine Geldleistung für die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden gezahlt. Diese Stunden sind dem Landkreis Peine durch einen von der Vertretungsperson und den/des/der Personensorgeberechtigten unterschriebenen Stundenzettel nachzuweisen. Der Stundensatz bemisst sich hier nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.</p> <p>(3) Die Monatspauschale wird unabhängig von der Zahl der geleisteten Vertretungsstunden weiterbezahlt. Voraussetzung ist jedoch, dass mindestens eine</p>	<p>Bislang gab es eine solche Regelung nicht, insbesondere bei Ausfall der Kindertagespflegeperson</p>

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
	<p>sechsstündige Anwesenheit pro Woche erreicht wird. D.h., bei bspw. zwei geleisteten Vertretungsstunden in der Woche sind weitere vier Stunden Anwesenheit in dieser Woche zu leisten.</p> <p>(4) Die Vertretungsperson vertritt die Kindertagespflegeperson im Rahmen der satzungsgemäßen Ausfallzeiten. Sollte eine Kindertagespflegeperson darüber hinaus ausfallen, kann die Vertretung auch weiterhin einspringen und die Zeiten über einen Stundenzettel abrechnen lassen. Der Zuschuss der Kindertagespflegeperson, die über die Ausfalltage ausfällt, wird jedoch entsprechend gekürzt. Eltern, die die Vertretung in Anspruch nehmen, zahlen ihren Kostenbeitrag weiter.</p> <p>(5) Die Vertretungskraft hat die Möglichkeit, in bis zu zwei Kindertagespflegestellen (unabhängig ob Großtagespflegestelle oder Einzel-Kindertagespflegestelle) zu arbeiten und erhält dann entsprechend die doppelte Monatspauschale.</p>	
<p>§ 5 Kostenbeiträge (§ 90 Abs. 1 SGB VIII)</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben. Grundlage der Berechnung ist der ermittelte bezuschussungsfähige Betreuungsbedarf in der Woche. Die Höhe des Kostenbeitrages pro Betreuungsstunde ist abhängig vom durchschnittlichen Elternbeitrag für eine Krippe im Bereich des gewöhnlichen Aufenthalts der mit dem Kind zusammen lebenden sorgeberechtigten Personen und wird für die Aufenthaltsorte wie folgt festgelegt:</p>	<p>§ 6 Erhebung von Kostenbeiträgen</p> <p>(1) Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag von dem/der/den Personensorgeberechtigten erhoben, die/der mit dem das Kind zusammenlebt/zusammenleben. Für die Erhebung eines Kostenbeitrags ist § 90 SGB VIII heranzuziehen.</p> <p>(2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten und der anerkannten Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag pro Stunde ist der Beitragsstaffelung in der Anlage I zu dieser Satzung zu entnehmen.</p>	

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
<p>Gemeinde Edemissen 1,58 € Gemeinde Hohenhameln 1,69 € Gemeinde Ilsede 1,89 € Gemeinde Lengede 0,78 € Stadt Peine 1,33 € Gemeinde Vechelde 1,88 € Gemeinde Wendeburg 1,59 €</p> <p>Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(2) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte. Befinden sich mindestens zwei Kinder unter drei Jahren derselben Antragsteller gleichzeitig in Kindertagespflege, so wird für das 2. und jedes weitere Kind eine Geschwisterermäßigung von 50 % gewährt.</p> <p>(3) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz freigehalten werden muss.</p> <p>(4) Für den ganzen oder teilweisen Erlass des Kostenbeitrags gilt § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.</p> <p>(5) Sind die Sorgeberechtigten des Kindes nach Erteilung des Bescheides mit 3 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand, ohne dass ein Ratenzahlungsantrag vorliegt, kann die Förderung der Tagespflege zum Ende des laufenden Monats eingestellt werden.</p>	<p>(3) Befinden sich mindestens zwei Kinder unter drei Jahren derselben Antragsteller gleichzeitig in Kindertagespflege, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 50 % (Geschwisterermäßigung).</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
	<p style="text-align: center;">§ 7 Zahlung des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Die Höhe des Kostenbeitrages wird durch den Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und in der Regel als voller Monatsbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit, der maßgeblichen Einkommensstufe, sowie dem Faktor 4,33 (Jahreswochenzahl dividiert durch 12 Monate). Beginnt oder endet die Betreuung in einem laufenden Monat, so wird der Kostenbeitrag tagesgenau festgesetzt ($\frac{1}{30}$).</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrags endet, sobald tatsächlich keine Betreuung des Tagespflegekindes mehr stattfindet. Für Ausfallzeiten gemäß § 4 dieser Satzung ist jedoch weiterhin ein Kostenbeitrag zu leisten.</p> <p>(3) Sind die Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes nach Erteilung des Bescheides mit drei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand, ohne dass ein Ratenzahlungsantrag vorliegt, kann die Förderung der Kindertagespflege zum Ende des laufenden Monats eingestellt werden.</p> <p>(4) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem/einer Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese/r an die Stelle des Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Mitwirkungspflicht</p> <p>Die Kindertagespflegepersonen sowie die personensorgeberechtigten Eltern des betreuten Kindes</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Mitwirkungspflicht</p> <p>Die Kindertagespflegepersonen sowie die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes sind</p>	

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
<p>sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung im Betreuungsverhältnis der abrechnenden Stelle beim Landkreis Peine mitzuteilen. Weiterhin sind die personensorgeberechtigten Eltern verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>verpflichtet, unverzüglich jede Änderung im Betreuungsverhältnis der abrechnenden Stelle beim Landkreis Peine mitzuteilen. Weiterhin sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.</p>	
<p>§ 7 Inkrafttreten / Aufhebung</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.</p> <p>(2) Die "Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege" vom 22.06.2016, sowie alle vorhergehenden Richtlinien und Satzungen des Landkreises Peine betreffend die Kindertagespflege werden zum 31.07.2019 aufgehoben.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten / Aufhebung</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.</p> <p>(2) Sie ersetzt gemeinsam mit der „Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Peine“ vom 27.06.2019 die „Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege“ vom 01.08.2019.</p>	